

**Vorlage Nr.: 0128/2018**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	Vorberatung	25.10.2018		N			
Rat	Entscheidung	01.11.2018		Ö			

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung)**

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Dokumentation zur Kalkulation mit Anlagen
- Anlage 2 - Kalkulation der Gebühren 2019-2020
- Anlage 3 - Nachkalkulation der Gebühren 2015-2016
- Anlage 4 - 6. Änderungssatzung der Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Gemäß § 5 Abs. 1 NKAG erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren, die entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Das Gebührenaufkommen soll dabei die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen.

Um weiterhin Über-/Unterdeckungen der Nachkalkulationen rechtssicher in künftigen Kalkulationsperioden berücksichtigen zu können, wird erneut ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren vorgeschlagen.

Die Grundlagen zur Berechnung der Gebührenobergrenze für die bevorstehende Kalkulationsperiode 2019-2020 sind umfangreich in der beigefügten Dokumentation festgehalten.

Die Kosten — unter Berücksichtigung der künftigen Abschreibungen und der anfallenden tatsächlichen bzw. kalkulatorischen Zinsen — wurden für jedes Jahr gesondert berechnet. Die Kosten wurden um die zu erwartenden Erträge verringert, so dass sich die insgesamt ansatzfähigen Kosten für jedes einzelne Jahr ergeben. Die zulässige Obergrenze der Gebühr ergibt sich aus der Division der ansatzfähigen Kosten und der geschätzten Abwassermengen. Als Anlage 1 ist die ausführliche Dokumentation sowie als Anlage 2 die Kalkulation beigefügt.

**Verrechnung Überdeckung**

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sind die aus der Nachkalkulation ermittelten Überdeckungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren *auszugleichen*; etwaige

Kostenunterdeckungen *sollen ausgeglichen* werden. Der vorherige Kalkulationszeitraum umfasste die Jahre 2017-2018, so dass der Saldo aus der Nachberechnung bis 2021 berücksichtigt werden muss und in der nächsten Kalkulationsperiode 2021/2022 beachtet wird. Im vorherigen Kalkulationszeitraum wurden auf Vorschlag der Verwaltung mit Beschluss des Rates vom 15.12.2016 bereits die Über- und Unterdeckungen des Jahres 2014 ausgeglichen. Nunmehr verbleibt der Ausgleich der Über- und Unterkostendeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2015 – 2016. Damit ist in der Kalkulation die Überdeckung aus 2015 in Höhe von 424.314,60 € und aus 2016 in Höhe von 292.292,76 € berücksichtigt (Anlage 3).

#### Anrechnung Zinsen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Das NKAG bezieht sich grundsätzlich auf kalkulatorische Zinsen, die unter Beachtung eines Mischzinssatzes zu berechnen sind. Welcher Zinssatz als angemessen anzusehen ist, entscheidet jedoch die Gemeinde nach Maßgabe der Kapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung selbst. Daher sind dem Rat die Alternativen vorzulegen. Die umfangreiche Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes ist in der Dokumentation (Anlage 1) erläutert.

Bisher wurde die Höhe der tatsächlichen Zinsen angesetzt und aus dem Wirtschaftsplan 2018 entnommen. Zum Zwecke der fortwährenden Gebührenstabilität schlägt die Verwaltung vor, dass im Rahmen einer Ermessensentscheidung weiterhin die tatsächlichen Zinsen bei der Kalkulation berücksichtigt werden. Die Zinsen sind für den Kalkulationszeitraum eindeutig feststellbar. Sie gehören nach den betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu den betrieblichen Aufwendungen, so dass sie in der Kalkulation als Kostenposition anrechenbar sind.

#### Verteilungsmaßstab

Die Aufwandspositionen „Betriebsführungsentgelt“, „allgemeiner Aufwand“ sowie „Dienstleistungen der Stadt“ wurden wie schon im vorherigen Kalkulationszeitraum mit einem Verteilungsschlüssel 80:20 zwischen den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt. Die Aufteilung des 80 %-igen Schmutzwasseranteils erfolgt zu 79,2 % auf die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und 0,8 % auf die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. **Neu** ist die Aufteilung des Betriebsführungsentgeltes in variable und fixe Kosten, dessen Unterscheidung lediglich Auswirkungen auf die dezentrale Abwasserbeseitigung hat. Sie entsprechen den Gebühren, die zur Entsorgung des Abwassers aus Gruben und Kleinkläranlagen an die Mawaso Agrardienstleistungs GmbH zu zahlen sind. Diese Unterscheidung ist nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung vorgenommen worden, weil dadurch dem gebührenrechtlichen Wirklichkeitsmaßstab eher entsprochen wird. Die Kosten können durch diese Maßnahme den einzelnen Bereichen sachgerechter zugeordnet werden.

**Neu** sind ebenfalls die Kosten zur Entsorgung des Klärschlammes. Seit Änderung der einschlägigen Verordnungen in 2017 ist die Möglichkeit, Klärschlämme etwa in der Landwirtschaft als Dünger zu verwerten nun sehr stark eingeschränkt. Die weiterhin in gleicher Menge anfallenden Klärschlämme müssen aber auch weiterhin entsorgt werden, was nur in sogenannten Monoverbrennungsanlagen geschehen kann. In Niedersachsen gibt es aktuell noch keine einzige Monoverbrennungsanlage und vorhandene Verbrennungsanlagen benachbarter Länder sind vollkommen ausgelastet weshalb zusätzliche Kosten zur Entsorgung

des Klärschlammes anfallen werden. Diese Entwicklung wurde durch die Einstellung entsprechender Kosten in der Kalkulation berücksichtigt.

#### Nicht berücksichtigungsfähige Kosten

Vorliegend sind beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung erhöhte Wertberichtigungen auf Forderungen aus dem Jahr 2016 angefallen. Forderungsausfälle in dieser Höhe sind jedoch für den normalen Betrieb des Eigenbetriebes Stadtentwässerung ungewöhnlich und unüblich und daher als außerordentlicher Aufwand zu klassifizieren. Würde dieser außerordentliche Aufwand in der Kostenrechnung des aktuellen Geschäftsjahres berücksichtigt werden, so entstünde ein unzutreffender Eindruck. Die Einbeziehung in die Kosten würde ein verzerrtes Bild ergeben und die Vergleichbarkeit des Kostenverlaufes würde beeinträchtigt.

#### Gebührenhöhe

Die durchschnittliche Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist eine Abwassermenge von jährlich 1.100.000,00 m<sup>3</sup>. Gegenüber der Vorkalkulation ergibt sich damit eine Anpassung um + 50.000 m<sup>3</sup>.

Unter Beachtung des Verteilungsmaßstabes errechnet sich ein Gebührensatz von durchschnittlich **2,67 €/m<sup>3</sup> (tatsächliche Zinsen) bzw. 3,08 € (kalkulatorische Zinsen)** Im Falle der Festlegung der tatsächlichen Zinsen bedeutet dies eine gleichbleibende Gebührenhöhe gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum. Sollten die kalkulatorischen Zinsen zu Grunde gelegt werden, so steigen die Gebühren um 0,41 € (+ 15,35 %).

#### Änderungssatzung

**Die Änderung der Satzung ist bei Festsetzung des tatsächlichen Zinssatzes nicht erforderlich. Ein Beschluss über die Änderungssatzung in der Anlage 4 ist daher nur bei Anrechnung der kalkulatorischen Zinsen erforderlich.**

### 2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Änderung des Gebührensatzes hat keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt, da die Kalkulation für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung erfolgt.

### 3. Beschlussvorschlag:

Der VA/Betriebsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt:

1. Die von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation einschließlich der Dokumentation wird zur Kenntnis genommen, die dort vorgenommenen Ermessens- bzw. Prognoseentscheidungen bestätigt und ausdrücklich beschlossen.
2. Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf Grundlage der Berechnung der Zinskosten nach
  - a. den tatsächlichen Zinsen (**Gebührensatz 2,67 €/m<sup>3</sup>**) oder alternativ
  - b. dem kalkulatorischen Mischzinssatz (**Gebührensatz 3,08 €/m<sup>3</sup>**).

- **Nur bei Beschluss des kalkulatorischen Zinssatzes** -
3. Die 6. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung Schmutzwasser) vom 08. September 2005 wird in der vorliegenden Fassung unter Beachtung des beschlossenen Gebührensatzes zu 2 b. beschlossen.

**Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:**

- a) Die neue Schmutzwassergebühr wird für den Kalkulationszeitraum 2019-2020 festgesetzt.
- b) Die der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Abschreibungsbeträge sowie Restbuchwerte werden aus dem Anlagenachweis der Stadtwerke übernommen.
- c) Aus der Nachkalkulation für 2015 und 2016 resultieren Überdeckungen im Bereich Schmutzwasser i.H.v. 424.314,16 € (2015) und 292.292,76 € (2016), die in der Kalkulation für 2019 und 2020 ausgeglichen werden.
- d) Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr wird eine Abwassermenge von jeweils 1.100.000 m<sup>3</sup> festgesetzt.
- e) Alt. 1 Bei der Verzinsung der Anlagegüter werden ausschließlich die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen als Aufwandsposition zu Grunde gelegt.  
Alt. 2 Bei der Verzinsung der Anlagegüter werden ausschließlich die kalkulatorischen Zinsen als Aufwandsposition zu Grunde gelegt.

**4. Unterschrift des/der Fachgruppenleiters 20**

Holldorf

**5. Unterschrift des Leiters des Eigenbetriebs Stadtentwässerung**

Ahrens

**6. Unterschrift des Ersten Stadtrates**

Cassebaum

**6. Entscheidung des Bürgermeisters**

Röbbert